

Mitgliederinformation

Sihlquai 255
Postfach 1977, 8031 Zürich
info@carnasuisse.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Sonntagsarbeit während den kommenden Feiertagen

Dieses Jahr fallen der 24. sowie der 31. Dezember je auf einen Montag. Dies bedeutet für unsere Branche, dass in vielen Fällen wohl auch am vorgängigen Sonntag gearbeitet werden muss, um die Arbeit bewältigen beziehungsweise die Kunden zufrieden stellen zu können. Dabei sind zwei rechtliche Themenbereiche zu berücksichtigen:

1. Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 18 Arbeitsgesetz (ArG) ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag, d.h. zwischen Samstag, 23 Uhr und Sonntag, 23 Uhr, untersagt. Ausnahmen von diesem Sonntagsarbeitsverbot sind gemäss Art. 19 ArG aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen möglich, müssen jedoch bewilligt werden.

Die Bewilligung für dauernde Sonntagsarbeit (mehr als 6 Sonntage pro Jahr) wird vom seco, die Bewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit (weniger als 6 Sonntage pro Jahr) von der kantonalen Vollzugsstelle des Arbeitsgesetzes erteilt. Für die kommenden Festtage bzw. die dadurch anfallende Sonntagsarbeit wenden Sie sich deshalb für die Bewilligung der kommenden vorübergehenden Sonntagsarbeit in Ihrem Betrieb an die kantonale Vollzugsstelle des Arbeitsgesetzes. Die Regionalverbände können Ihnen bei der administrativen Erledigung ihrer Anträge an die kantonale Behörde allenfalls behilflich sein.

2. Zuschlagspflicht

Art. 19 Abs. 3 ArG regelt von Gesetzes wegen, dass die vorübergehende Sonntagsarbeit mit einem Lohnzuschlag von 50% zu entschädigen ist. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und kann nicht wegbedungen werden. Damit wird klar, dass eine Zeitkompensation statt einer geldwerten Entschädigung nicht vereinbart werden kann. Diese Regelung wurde auch in unserem GAV Metzgereigerberbe in Art. 25 übernommen und konkretisiert.

k.zerobin@sff.ch, Tel. 044 250 70 65).